

Information zur allgemeinen Versorgungslage in den Sparten Erdgas und Strom, Netzgebiet Stadtwerke Landshut

Gremium:	Werkssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 6
Sitzungsdatum:	11.05.2022	Stadt Landshut, den	03.05.2022
Sitzungsnummer:	11	Ersteller:	Baron, Jürgen

Vormerkung:

Die Stadtwerke Landshut sind Gas-Verteilnetzbetreiber. Verteilnetzseitig ist die Gas-Versorgung solange gewährleistet, wie der vorgelagerte Gasnetzbetreiber an den Übergabestellen den erforderlichen Gasdruck bereitstellt. Abschaltmaßnahmen z. B. aufgrund von Verfügbarkeitsengpässen sind im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) §53a festgelegt:

§ 53a Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas

Gasversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass mindestens in den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Abl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1) genannten Fällen versorgt werden die von ihnen direkt belieferten

- 1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,*
- 2. grundlegenden soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,*
- 3. Fernwärmanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.*

Darüber hinaus haben Gasversorgungsunternehmen im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung von Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 mit Erdgas kann insbesondere auf marktbasierende Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus wird auf den anliegenden „Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ (**Anlage 1**) verwiesen.

Die Stadtwerke Landshut sind Strom-Verteilnetzbetreiber. Verteilnetzseitig ist die Stromversorgung solange gewährleistet, wie der vorgelagerte Strom-Übertragungsnetzbetreiber an den Übergabestellen die erforderliche Leistung bereitstellt.

Beschlussvorschlag:

Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1: Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland